

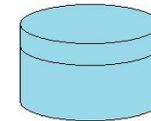
KOSMETIKKENNZEICHNUNG

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln sind in der Kosmetikkennzeichnungsverordnung¹ enthalten. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Kennzeichnungsbestimmungen der EU-Kosmetik-Richtlinie² in nationales Recht.

Grundsätzlich muss die Kennzeichnung auf kosmetischen Mitteln **deutlich sichtbar und lesbar sowie unverwischbar** auf **Behältnissen und Verpackungen** angebracht werden (§ 3 Abs 1). Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung welche Kennzeichnungselemente wo (Behältnis oder Verpackung) angebracht werden müssen.

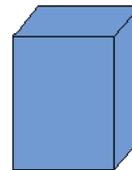
Behältnis: Umschließung, in der verschiedene kosmetische Mittel in Verkehr gebracht werden

Beispiele: Tuben, Tiegel, Dosen, Flaschen, Flakons, Aerosoldosen, Puderdosen,...



Verpackung: umschließt das kosmetische Mittel oder das Behältnis

Beispiele: Schachteln, Kartons, Tüten,...

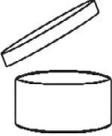


Kennzeichnungselemente	Behältnis	Verpackung	Anmerkung
1. Name/Firma und Anschrift/Sitz des in Österreich oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen erzeugenden, vertreibenden oder importierenden Unternehmers	Ja	Ja	Abkürzungen sind möglich
2. Ursprungsland („erzeugt in ...“), wenn das Ursprungsland weder Österreich noch ein anderer EWR-Mitgliedstaat ist	Ja	Ja	EWR-Mitgliedstaaten: EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen; ³

¹ [Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Kennzeichnung kosmetischer Mittel](#); BGBl. Nr. 891/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 28/2005

² Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/9/EG vom 28.01.2005 (Kosmetik-Richtlinie)

³ Kroatien, Israel, Schweiz und Türkei sind derzeit keine EWR-Mitgliedstaaten

Kennzeichnungselemente	Behältnis	Verpackung	Anmerkung
3. Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung oder der sonstigen Kennzeichnung des kosmetischen Mittels ergibt	Ja	Ja	in deutscher Sprache
4. Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • in deutscher Sprache • als Gewichtsangabe oder Volumenangabe
5. Mindesthaltbarkeit:			
a) bis zu 30 Monaten	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • in deutscher Sprache • Hinweis „mindestens haltbar bis ...“ in Verbindung mit der Angabe „Monat/Jahr“ oder „Tag/Monat/Jahr“
b) mehr als 30 Monate	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • in deutscher Sprache • Angabe, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann⁴: <u>Symbol</u>: Cremetiegel gefolgt von dem Zeitraum (in Monaten oder Jahren) 
6. Lagerbedingungen zur Sicherstellung der Mindesthaltbarkeit (gegebenenfalls)	Ja	Ja	in deutscher Sprache
7. besondere Anwendungsbedingungen und Warnhinweise	Ja	Ja	in deutscher Sprache

⁴ Bei manchen Produktkategorien kann diese Angabe entfallen, wenn das Konzept der Haltbarkeit nach dem Öffnen nicht relevant ist (z.B. Produkte, die nur einmal benutzt werden, Aerosole, ...). Siehe dazu auch die Leitlinie der Kommission:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/cosmetics/documents/guidelines/labelling/index_en.htm

Kennzeichnungselemente	Behältnis	Verpackung	Anmerkung
8. Nummer des Herstellungspostens (Chargennummer) oder eine andere Angabe (wie das Datum), die die Identifizierung des Herstellungspostens (Charge) ermöglicht	Ja; jedoch nein, wenn wegen der geringen Größe des Produktes nicht möglich	Ja	
9. Bestandteile (ingredients)	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • INCI-Bezeichnung⁵ • Überschrift. „Bestandteile“ oder „Ingredients“ • in abnehmender Reihenfolge des Gewichts der Bestandteile • Riech- und Aromastoffe: „Parfum“ oder „Aroma“

Nicht festgelegt ist, an welcher Stelle sich die Kennzeichnung befinden muss. Daher ist es grundsätzlich zulässig, dass die Kennzeichnung „am Boden“ eines Behältnisses angebracht wird.

Tierversuche

Die Angabe, dass keine Tierversuche durchgeführt worden sind, ist nur dann zulässig, wenn

- weder für die Entwicklung des kosmetischen Fertigerzeugnisses noch für dessen Prototyp und Bestandteile Tierversuche durchgeführt wurden oder in Auftrag gegeben worden sind, und
- keine Bestandteile verwendet wurden, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft wurden.

⁵ Internationale Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel; abrufbar unter :<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:097:0001:0528:DE:PDF>

Ausnahmen

Wenn die Angabe *besonderer Anwendungsbedingungen, Warn- oder Vorsichtshinweise* aus **praktischen Gründen** auf dem **Behältnis und der Verpackung** nicht möglich ist, müssen die jeweiligen Angaben auf einer **Packungsbeilage** erfolgen. Wenn die *Bestandteile* aus **praktischen Gründen** nicht auf der **Verpackung** angegeben werden können, muss die Angabe auf einer **Packungsbeilage** erfolgen.

Ist die Beilegung einer Packungsbeilage aus **Gründen des Umfangs oder der Form** nicht möglich, können diese Angaben auf einem dem kosmetischen Mittel beigefügten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen angebracht werden. Darauf muss der Verbraucher sowohl auf dem Behältnis als auch auf der Verpackung (bei der Angabe der Bestandteile nur auf der Verpackung) durch einen verkürzten Hinweis oder durch nachstehendes Symbol (grafische Darstellung einer Hand in einem offenen Buch) hinzuweisen.



	Anwendungsbedingungen, Warn- oder Vorsichtshinweise (Punkt 7)	Bestandteile (Punkt 9)
a. Packungsbeilage	wenn aus praktischen Gründen auf dem Behältnis und der Verpackung nicht möglich	wenn aus praktischen Gründen auf der Verpackung nicht möglich
b. Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen	wenn auch Packungsbeilage aus Gründen des Umfangs oder der Form nicht möglich	wenn auch Packungsbeilage aus Gründen des Umfangs oder der Form nicht möglich
c. Symbolische Darstellung oder verkürzter Hinweis	auf Behältnis und Verpackung, wenn b.) beiliegt	auf Verpackung, wenn b.) beiliegt

Sonderregelungen

Die Angabe aller Kennzeichnungselemente bei **unverpackten kosmetischen Mitteln** (z.B. Augenbrauenstifte) hat auf der Ware durch Anhängerzettel, Aufkleber oder in ähnlicher Form zu erfolgen.

Kann die Angabe der **Bestandteile** aus **Gründen des Umfangs oder der Form**

- bei verpackten Seifen, Badeperlen und anderen Kleinartikeln weder auf einer Packungsbeilage noch auf einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen oder
- bei unverpackten kosmetischen Mitteln weder auf der Ware noch durch Anhängerzettel, Aufkleber oder in ähnlicher Form

erfolgen, so müssen diese Angaben auf einem **Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses**, in dem das kosmetische Mittel feilgehalten wird, angebracht werden.

Gratisproben und Großpackungen

Ausgenommen von der Pflicht zur Kennzeichnung des **Nenninhalts** sind:

- Gratisproben, Portionspackungen und Packungen, die weniger als 5 Gramm oder 5 Milliliter enthalten
- Großpackungen, für die die Gewichts- oder Volumenangabe wegen der Eigenart der verpackten kosmetischen Mittel nicht von Bedeutung ist, wenn deren Stückzahl auf der Großpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl darf entfallen, wenn die Zahl der verpackten Stücke zweifelsfrei erkennbar ist, sowie auf Großpackungen, die üblicherweise nur als Einheiten mehrerer kosmetischer Mittel in Verkehr gesetzt werden.

Strafbestimmungen

Der Verstoß gegen eine Bestimmung der Kosmetikkennzeichnungsverordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gem § 33 Abs 1 UWG⁶ dar. In diesem Fall ist eine Geldstrafe bis zu € 2.900,- durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) möglich. Wenn eine Bestrafung auf Grund der fehlenden Kennzeichnung erfolgt muss die richtige Kennzeichnung angebracht und unrichtige Kennzeichnung entfernt werden. Falls dies nicht möglich ist kann auch der Verfall der betroffenen Produkte angeordnet werden.

Andere Mitgliedstaaten der EU

Wenn Sie ihre Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der EU vertreiben wollen, müssen Sie die jeweils nationale Umsetzung der EU-Kosmetik-Richtlinie beachten. Es kann durchaus zu einigen Abweichungen in der Umsetzung kommen. Wir empfehlen Ihnen daher die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Außenwirtschafts Center der WKÖ. Infos dazu finden Sie unter folgendem Link: wko.at/awo

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf www.ris.bka.gv.at bzw. auf <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Impressum: Mag. Christina Zwinger, Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T 05 90 900-3001, E h3@wko.at, W <http://wko.at/h3>

Stand: Mai 2011

⁶ [Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2007